



Allgemeine Finanzprüfung des Landkreises Reutlingen 2009 bis 2011 einschließlich der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 sowie des doppelischen Jahresabschlusses 2011

Beschlussvorschlag:

Von der Bestätigung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Abschluss des Prüfungsverfahrens der allgemeinen Finanzprüfung des Landkreises Reutlingen 2009 bis 2011 wird Kenntnis genommen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in der Zeit vom 07.07.2014 bis 02.09.2014 mit Unterbrechungen die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung des Landkreises Reutlingen in den Haushaltsjahren 2009 bis 2011 durchgeführt. Außerdem wurden die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 sowie der doppelische Jahresabschluss 2011 geprüft. Das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 06.12.2016 bestätigt, dass die von der Gemeindeprüfungsanstalt getroffenen Feststellungen, mit Ausnahme der Feststellung Randnummer 32, erledigt sind und die überörtliche Prüfung des Landkreises der Haushaltsjahre 2009 bis 2011 damit abgeschlossen ist.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Allgemeine Finanzprüfung

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in der Zeit vom 07.07.2014 bis 02.09.2014 mit Unterbrechungen die Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung des Landkreises Reutlingen in den Haushaltsjahren 2009 bis 2011 durchgeführt und am 09.04.2015 den erforderlichen Prüfungsbericht vorgelegt. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mit der Stellungnahme der Verwaltung ist als Anlage 1 beigefügt. Die Prüfungsbeanstandungen konnten, mit Ausnahme der Randnummer 32, bereinigt werden und wurden mit der Stellungnahme vom 30.12.2015 beantwortet.

Das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 06.12.2016 mitgeteilt, dass die getroffenen Feststellungen erledigt sind - mit Ausnahme der Feststellung Randnummer 32 - und die allgemeine Finanzprüfung des Landkreises der Haushaltsjahre 2009 bis 2011 damit abgeschlossen ist (Anlage 2).

Zu Randnummer 32 wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt festgestellt, dass der Abgleich der in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 ausgewiesenen liquiden Mittel mit dem letzten kameralen Kassenbestand zum 31.12.2010 zu einer Differenz in Höhe von 41.725,42 EUR geführt hat.

Mit Schreiben vom 10.02./16.02.2017 wurde vom Landkreis zu dem Erlass des Regierungspräsidiums Stellung genommen (Anlage 3). Zu Randnummer 32 wurde von der Verwaltung ausgeführt, dass bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz strikt darauf geachtet wurde, dass nur die Werte in die Eröffnungsbilanz aufgenommen wurden, die auch verifizierbar waren. Dies trifft insbesondere auf die Ermittlung des Bestandes an liquiden Mitteln zu. Der tatsächliche Bestand an liquiden Mitteln wurde durch Zählung und Ermittlung der Bankbestände und Schwebeposten nachgewiesen und so auch in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 eingebucht. Dagegen flossen in den kameralen Kassenbestand zum 31.12.2010 nicht nur die liquiden Mittel wie Bargeld und Bankbestände ein, sondern sämtliche auch nicht zahlungsrelevanten Ist-Buchungen.

Das kamerale Rechnungswesen war bis zur Umstellung auf die Doppik im Jahr 2011 über 30 Jahre das führende Rechnungswesen, zunächst unter dem Verfahren „Fiwes-Classic“ und ab 2015 unter „SAP-Kameral“. Dabei kam es im Laufe der Jahre einige Male zu Verarbeitungsfehlern, die letztendlich auch Auswirkungen auf den errechneten Kassenbestand haben konnten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Bereinigung von Buchungs- oder Verarbeitungsfehlern trotz aller Kontrollen und Abgleiche Fehler unerkannt geblieben sind oder die Korrektur selbst fehlerhaft war. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung wurde in den durchgeführten örtlichen und überörtlichen Prüfungen stets bestätigt. Die Verwaltung hält daher den Vorbehalt zum ordnungsgemäßen Nachweis der liquiden Mittel in der Eröffnungsbilanz für nicht gerechtfertigt.

Daraufhin hat das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 08.11.2017 die uneingeschränkte Gültigkeit des Erlasses vom 06.12.2016 nochmals bestätigt (Anlage 4). Bezüglich der Randnummer 32 sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

2. Chronologie des Prüfungsverfahrens

07.07.2014 bis 02.09.2014	Durchführung der Prüfung
09.04.2015	Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt
30.12.2015	Stellungnahme des Landkreises zu den Prüfungsbemerkungen
06.12.2016	Erlass des Regierungspräsidiums zum Abschluss der Prüfung
10.02./16.02.2017	Stellungnahme des Landkreises zum Erlass des Regierungspräsidiums
08.11.2017	Bestätigung des Erlasses vom 06.12.2016 durch das Regierungspräsidium